Energie vernünftig nutzen

EVN

EVN AG · Postfach 100 · A-2344 Maria Enzersdorf

Energie Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Bearbeiter Mag. Markus Stork / Mag. Andreas Rautner, BA MLS
Tel. / Dw. 02236 / 200 - 12337 / 12600
Datum 9.11.2012

Novelle der Gasstatistik-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 25.10.2012 haben Sie uns den Begutachtungsentwurf der Energie-Control Austria für die Gasstatistik-Verordnung 2012 (GStat-VO 2012) übermittelt, zu welchem wir uns erlauben wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines:

Es wird angemerkt, daß dieser Begutachtungsentwurf hinsichtlich des Umfangs der Meldepflichten als überschießend anzusehen ist und für die in Aussicht genommenen Zwecke der Gasstatistik eine Relevanz der geforderten Daten nicht zu erkennen ist.

2. Im Einzelnen:

Zu § 5 + §6 + §7:

Die Zeiträume für die Meldung der Abfragewerte sind auf die Definition des Gastages gem. § 2 Abs.1 Z 7 Marktmodell-Verordnung 2012 abzustimmen.

Zu § 5 Z 1 lit. g:

Für eine Ausweitung der Meldepflichten ist kein sachlich gerechtfertigter Grund ersichtlich, es sollte die geltende Regelung beibehalten werden.

Zu § 6 Z 2:

Entgegen der bisherigen Statistik, die bereits äußerst weit geht und administrativ (insbesondere für einen österreichweit tätigen Versorger) äußerst aufwändig ist, werden in § 6 Z 2 nunmehr zusätzliche statistische Daten ohne gesetzliche Grundlage gefordert:

- Leistungsgemessene Endverbraucher nach Gruppen „Industrie" und „Kraftwerke", nach Größenklassen der Abgabe sowie nach Bundesländern getrennt. Bislang war eine Gesamtabgabemenge sämtlicher leistungsgemessenen Endverbraucher gefordert, gegliedert nach Menge und Anzahl. Eine Aufteilung nach Bundesländern ist schon deshalb nur erschwert möglich, zumal Netzgebietsgrenzen und Bundesländergrenzen nicht ident sind und daher nicht eine Gliederung nach Netzgebieten die geforderten Kriterien erfüllen würde. Eine statistische Erhebung der Größenklassen ist nicht vorhanden und müsste erst eigens erstellt werden. Die Zuordnung von Kunden in eine Größenklasse kann daher von Jahr zu Jahr variieren. Auch ist die Unterteilung in Industrie und Kraftwerke schon deshalb nicht trenngenau möglich, zumal zahlreiche belieferte „Industriekunden" gleichzeitig Kraftwerke betreiben.

- Nicht leistungsgemessene Endverbraucher sollen statistisch nicht nur – wie bisher – nach Lastprofilen gegliedert erfasst werden, sondern zusätzlich auch noch nach „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige, nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs) sowie nach Bundesländern". Unklar ist nach dieser Formulierung einerseits, ob mit der Formulierung „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige, nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs)" lediglich die unterschiedlichen Lastprofile näher bezeichnet werden oder ob es sich dabei um weitere zusätzliche Untergliederungen handelt. Letzteres wäre mit größtem, unvertretbarem administrativen Aufwand verbunden. Für die Aufgliederung nach Bundesländern gilt das oben Ausgeführte.

Zu § 8 Abs 1 Z 1:

§ 8 (1) Z 1 sieht zur Marktstatistik ebenfalls vor, dass nach „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige, nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs)" zu untergliedern wäre. Hier gilt das oben Ausgeführte: Handelt es sich bloß um eine nähere Bezeichnung der unterschiedlichen Lastprofile, ist die Regelung unnötig und daher zu streichen. Handelt es sich um weitere zusätzliche Untergliederungen, wären diese mit größtem, unvertretbarem administrativen Aufwand verbunden und haben daher ebenfalls zu entfallen.

Die Erfassung der Wechselbewegungen war schon bisher nur mit größtem, eigentlich nicht vertretbarem, Aufwand zu bewältigen. Nunmehr sieht § 8 (1) Z 2 überhaupt Unmögliches vor: Ob ein Anschluss ein neu errichteter Anschluss ist oder ein bestehender, ist für den Versorger weder nach den bestehenden noch nach den neuen Marktregeln ersichtlich. Auch werden Kunden, die unter Berufung auf die Versorgung letzter Instanz beliefert werden, nicht gesondert erfasst und können in einer Jahresstatistik überhaupt schon vom Grundgedanken her nicht erfasst sein: Die Versorgung unter Berufung auf die Versorgung letzter Instanz ist ja nicht als „Dauerlösung" konzipiert, sondern nur ein vorübergehender Zustand für Kunden, die nur gegen Sicherheitsleistung beliefert werden. Dies könnte sich im Lauf des Jahres selbstverständlich ändern, wodurch es zu Doppelzählungen kommen würde.

Für die Untergliederung, die wiederum in den Kategorien des § 6 Z 2 erfolgen soll, gilt das bereits Ausgeführte.

Zu § 8 Abs 2:

Diese Bestimmung ist ohne normativen Gehalt und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 10 Abs 1:

Das „Heranziehen von Verwaltungsdaten der E-Control" ist völlig unbestimmt und lässt offen, um welche Daten aus welcher Quelle es sich handeln soll und für welche Zwecke die Daten verwendet werden. Die Bestimmung ist abzulehnen.

Zu § 10 Abs 4:

Die Regelung über die Anonymisierung von Daten mit Personenbezug ist völlig unklar. Die Bestimmung ist entweder zu konkretisieren oder ersatzlos zu streichen. Eine Veröffentlichung von unternehmensbezogenen Daten für statistische Zwecke wird jedenfalls abgelehnt.

Zu § 11 Abs 3:

Die in dieser Bestimmung angeführten Erhebungsformulare sollten rechtzeitig mit den Meldepflichtigen abgestimmt werden, vorzugsweise sollten diese bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorgelegt werden.

Zu § 13 Abs 1 und 2:

Die Regelung ist unbestimmt, eine beispielhafte Anführung von zu veröffentlichenden Statistiken bzw. Publikationen ist ohne gesetzliche Grundlage. Das GWG definiert nicht, in welchem Umfang die Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Zu § 14 Abs 3:

Insoweit diese Bestimmung eine rückwirkende Erfassung und Übermittlung von Daten anordnet, ist darauf zu verweisen, dass Regelungen, wonach Verordnungen rückwirkend in Kraft treten, jedenfalls verfassungswidrig sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

EVN AG

Abgefertigt am

14. Nov. 2012